Greenpeace-Stellungnahme

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

17. März 2022

Der jüngste Sonderbericht des Weltklimarates IPCC zum 1,5-Grad-Ziel liefert erneut dringende ökologische Gründe für einen entschlossenen Umstieg weg von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl und Gas hin zu Erneuerbaren Energien. Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine bekommt die Dringlichkeit des Ausbaus von Erneuerbaren Energien auch eine neue sicherheitspolitische Dimension. Ein Ausbau der Windenergie auf See über die 30 Gigawatt bis 2030 im Windenergie auf See Gesetz (WindSeeG) 2020 hinaus ist energie- und klimapolitisch notwendig – allerdings muss unbedingt gewährleistet werden, dass der Ausbau innerhalb der marinen ökologischen Belastungsgrenzen erfolgt.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Entwurf als essenziellen Beitrag zur nationalen und europäischen Sicherheit. Gleichzeitig weist er Lücken auf, die wir im Folgenden kommentieren.

Neben der Energiesouveränität besteht dringender Handlungsbedarf mit Blick auf die drei Sonderberichte des IPCC (SR1.5, SRCCL, SROCC) zum Schutz der Biodiversität. Daher fordert Greenpeace als einen *ersten Schritt:* die **konsequente Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete**. Nur so kann der Druck auf die für die Energieerzeugung verfügbaren Flächen kompensiert und konsequenter Umweltund Artenschutz umgesetzt werden. Dieser Aspekt ist aus unserer Sicht eine der Grundvoraussetzungen für einen kurzfristig beschleunigten und naturverträglichen Ausbau von Windenergie auf See.

Unsere Kernforderungen:

- 1. Kein Ausbau der Windenergie in den existierenden Schutzgebieten. Angesichts der deutlich gesteigerten Ausbauziele im Koalitionsvertrag fordert Greenpeace als Kompensation die Nullnutzung von 10 auf 15 Prozent zu erhöhen. Als Kompensationsmaßnahme müssen über 50% der Natura 2000-Gebieten der AWZ No-Take-Areas (Gebiete der Nullnutzung) werden, sodass sie 15 Prozent der AWZ entsprechen. Dies kann in §5 Abs. 3 WindSeeG 2020 umgesetzt werden.
- 2. Die **Grundvoraussetzung** für die Formulierung <u>"überragend"</u> in "überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit" muss sein, dass Vorraussetzungen von Punkt 1 erfüllt sind. Dies soll in die Präambel des WindseeG 2020 ausformuliert sein.
- 3. Sowohl Offshore Windenergie als auch Meeresnaturschutz sind in der Schutzgüterabwägung ggü. anderen Nutzungsformen, wie der Schifffahrt, militärische Nutzung, Fischerei, Ressourcenabbau zu priorisieren. Eine entsprechende Änderung von §17 Raumordnungsgesetz (ROG) ist hierfür eine Möglichkeit.
- 4. Ausbau innerhalb ökologischer Grenzen, sodass Ausbauzielvorgaben mit enger, öffentlich zugänglicher, naturschutzfachlicher Begleitforschung (interministerielle Strategie inkl. BMUV (BfN/UBA), BMBF, BMEL etc.- auch Erdmonitoring Systeme EU Global) und verpflichtenden Anpassungen

(positiv wie negativ) verknüpft werden. Eine Änderung von §1 Abs. 2 Satz 1 WindSeeG 2020 ist dafür notwendig: "Ziel dieses Gesetzes ist es, [...], vorausgesetzt die naturschutzfachliche Begleitforschung bestätigt, dass der Ausbau innerhalb der naturschutzfachlichen Grenzen möglich ist." Die Umsetzung der Begleitforschung ist im Sommerpaket, d.h. in der Novelle des BNatschG zu klären.

 Dringende Entwicklung einer gemeinsamen Offshore-Wind-Strategie der Nordseeanrainerstaaten. Die Umsetzung sollte in der EU-Biodiversitätsstrategie eine Rolle spielen.

Neben den Kernforderungen haben wir folgende Änderungsvorschläge:

- 1. Die vorgeschlagene Änderung in § 6 Absatz 7 sieht vor, dass die Formulierung "und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Küstenländern" gestrichen wird. Dieser Änderung widersprechen wir. Die Formulierung muss beibehalten werden, sodass die Interessen des BMUV als auch BfN als Fachbehörden vertreten sind.
- 2. Die vorgeschlagene Änderung in § 58 sieht vor, dass die Mittel für den Meeresnaturschutz vom BMWK verwaltet werden. Dieser Änderung widersprechen wir. Wir weisen darauf hin, dass die Kompetenz der Beurteilung der Mittelverteilung im BMUV liegt. Entsprechend müssen und sollen die Mittel für den Meeresnaturschutz vom BMUV in Abstimmung mit dem BfN verwaltet werden.
- 3. Vorgeschlagene Änderung im § 77: (1) Die im Sinne von § 78 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung,1. keine Gefahren für die Meeresumwelt.... [ausgehen]. KOMMENTAR: "... keine Gefahren für die Meeresumwelt" ersetzen durch "den Zielen und Maßnahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und den Zielen der europäischen Biodiversitäts-Strategie nicht entgegenstehen sowie keine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen".
- 4. Schallschutz: Mit den Ausbauszielen für 2029/2030 in Höhe von 6 bzw. 9 GW/a ist es nicht möglich, das <u>Schallschutzkonzept der BReg</u> einzuhalten. Bereits 2013 haben wir als Verbände dazu Stellung genommen (vgl. <u>Stellungnahme der Verbände Mai 2013</u>). Die Schallschutzkonzepte müssen maßgeblich angepasst werden, um die Meeresumwelt konsequent zu schützen.

Für **Rückfragen** erreichen Sie **Reenie Vietheer** unter Tel. 0160-4781576 oder **Jonas Ott** unter Tel. 0171-8327197.